

KREISSCHULE MAIENFELD

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schulverband für die Kreisschule der Gemeinden Maienfeld, Jenins und Fläsch" (in der Folge Schulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Schulverband hat seinen Sitz in Maienfeld.

Art. 2 Zweck

Der Schulverband führt eine Sekundarschule, eine Realschule und bei Bedarf eine integrierte Einführungs- und integrierte Kleinklasse und Kleinklasse im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 3 Eigentum

Die Kreisschulanlage steht im Eigentum der Standortgemeinde Maienfeld.

Diese stellt den für die Schulanlage notwendigen Boden (Stand Frühjahr 2003) unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Räumlichkeiten

Die Räume des Schulhauses inkl. Spezialtrakt stehen den Mitgliedgemeinden und den Vereinen ausserhalb des Schulbetriebes entsprechend den Baubeiträgen zur Verfügung.

Die neue Dreifachturnhalle steht für den Schulturnunterricht der Kreisschule zur Verfügung. Für Vereine der Mitgliedgemeinden gilt für die Mehrzweckhalle das Benützungsreglement

(erlassen von der Stadt Maienfeld), wobei sie vorrangig gegenüber Dritten zu behandeln sind.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- A) die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden
- B) der Kreisschulrat
- C) die Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten
- D) die Schulleitung
- E) die Geschäftsprüfungskommission

A. Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates
Maienfeld, Fläsch und Jenins stellen je 1 Vertreter.
- b) Erlass des Schulgesetzes

Art. 7 Beschlüsse

Für die Annahme von Vorlagen, die in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten sind, ist die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 8 Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Gemeindevorstand der Mitgliedgemeinden zu.

Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des für die betreffende Gemeinde geltenden Rechtes aus.

B. Kreisschulrat

Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern und wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium durch die Standortgemeinde gestellt wird.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder des Kreisschulrates beträgt vier Jahre.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Kreisschulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Kanton und Schulverband, sowie die Festsetzung des Schul- und Ferienplanes. Er leitet und beaufsichtigt die Schule.

Ihm stehen neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im weiteren zu, soweit er einzelne, delegierbare Kompetenzen im Rahmen eines Reglements nicht an die Schulleitung delegiert hat:

- a) Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Budgets.
- b) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Schulleitung, Lehrkräfte und Schulsekretariat im Rahmen der kantonalen Gesetze. Soweit die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes bestimmen, untersteht die Lehrerschaft der Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld.
- d) Vorbereitung des Schulgesetzes sowie allfälliger Revisionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- e) Erlass einer Disziplinarordnung und von Verordnungen für den Schulbetrieb.
- f) Erstellung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung zuhanden der Gemeindevorstände (siehe dazu Art. 15).
- g) Genehmigung des Budgets.

- h) Beschluss über Ausgaben und Investitionen gemäss Budget sowie nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von maximal CHF 5'000.00 pro Fall und insgesamt maximal CHF 20'000.00 pro Jahr.

Weitere Aufgaben können dem Kreisschulrat im Schulgesetz übertragen werden.

Der Kreisschulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrer(innen) zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten und anwesend sind.

Sofern das Budget die Vorgaben der Finanzplanung übersteigt, ist für die Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 12 Sitzungen

Der Kreisschulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Verlangen von einem Mitglied des Kreisschulrates oder einer Mitgliedsgemeinde ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 13 Entschädigung

Die Mitglieder des Kreisschulrats werden durch die Mitgliedsgemeinden direkt entschädigt.

C. Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindevorstände haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung.
- b) Genehmigung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung.

- c) Genehmigung des Budgets bei Mehrausgaben gegenüber der Finanzplanung für das betreffende Kalenderjahr und fehlender Einstimmigkeit im Kreisschulrat.
- d) Wahl je eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission.
- e) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 5'000.00 pro Fall und von insgesamt über CHF 20'000.00 pro Jahr.

Art. 15 Eigentümerstrategie und Finanzplanung

Der Kreisschulrat erstellt mindestens alle 5 Jahre, erstmals per 1.1.2021 (gültig für die Jahre 2021 bis 2025), eine Eigentümerstrategie und eine dazugehörige Finanzplanung. Die Eigentümerstrategie äussert sich zu wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kreisschule, insbesondere zum pädagogischen Modell. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inklusive erwartete Schülerzahlen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt. Die Finanzplanung berücksichtigt auch die durchschnittlichen Kosten pro Schüler im Kanton Graubünden.

Eine aktualisierte Eigentümerstrategie und die dazugehörige Finanzplanung sollen spätestens 1 Jahr vor Ablauf der 5-Jahres-Periode durch alle Gemeindevorstände genehmigt werden. Können sich die Gemeindevorstände nicht auf eine Eigentümerstrategie und eine Finanzplanung einigen, sollen die Gemeindepräsidenten eine Lösung erarbeiten und den Gemeindevorständen erneut zur Genehmigung vorlegen.

D. Die Schulleitung

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellung des Stellenplans
- b) Vorbereitung des Budgets und der Finanzplanung
- c) Operative Führung des Schulbetriebs
- d) Weitere Aufgaben, die durch den Kreisschulrat an die Schulleitung delegiert wurden

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und bezeichnet aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung und erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten kann die Geschäftsprüfungskommission einen Revisionsexperten betrauen.

III. FINANZEN

Art. 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 19 Schulbetriebskosten

Als eigentliche Schulbetriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Schulbetrieb, insbesondere auch Abwartskosten, Reinigung, Wasser, Energie und Heizung. Ausgenommen sind die in Art. ~~19~~ 20 aufgeführten Gebäude- und Liegenschaftskosten.

Art. 20 Gebäude- und Liegenschaftskosten

Als Gebäude und Liegenschaftskosten gelten:

- Gebäudeinvestitionen
- Neuanschaffungen Mobiliar
- Liegenschaften- und Mobiliarunterhalt inkl. Versicherungen

Art. 21 Kostenverteiler

- a) Die Schulbetriebskosten gemäss Art. ~~18~~ 19 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren aufgeteilt.

- b) Die Gebäude- und Liegenschaftskosten gemäss Art. ~~19~~ 20 werden unter den Mitgliedergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

Art. 22 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes. Das Rechnungswesen kann mit Zustimmung des Kreisschulrates an eine Drittperson delegiert werden.

Wird das Rechnungswesen durch die Standortgemeinde geführt, wird ihr zulasten der Betriebsrechnung eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes gutgeschrieben.

Die Schulleitung kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

Art. 23 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedsgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Nicht in Art. ~~20~~ 21 geregelte Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Revision

Die Statuten der Kreisschule können jederzeit auf Antrag des Kreisschulrates oder auf Antrag des Gemeindevorstands einer Mitgliedergemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Die Statutenrevision wird durch die Gemeindevorstände vorbereitet und den Mitgliedergemeinden zur Beschlussfassung sowie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 25 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

Art. 26 Auflösung

Der Schulverband wird mit Zustimmung aller Gemeinden oder durch den Austritt von zwei Mitgliedergemeinden aufgelöst.

Das bewegliche Vermögen (Mobiliar, Geräte, Schulmaterial, Lehrmittel) wird gemäss Kostenverteiler Art. 20 21 lit. b aufgeteilt.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt nach der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt die Statuten vom April/Mai 1976, vom Dezember 1998 und vom Juli 2003.

Von der Gemeindeversammlung Jenins am ..., von der Gemeindeversammlung Fläsch am ... und von der Gemeindeversammlung Maienfeld am ... genehmigt.

Maienfeld, [Aktuelles Datum]

Für die Stadt Maienfeld:

Stadtpräsident Heinz Dürler

Stadtschreiber Luzi Nett

Jenins, [Aktuelles Datum]

Für die Gemeinde Jenins:

Gemeindepräsident Baseli Werth

Gemeindeschreiberin Rita Bucher

Fläsch, [Aktuelles Datum]

Für die Gemeinde Fläsch:

Gemeindepräsident René Pahud

Gemeindeschreiberin Barbara Hunger